

Telefon: 0 233 86601
Telefax: 0 233 86605

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrsüberwachung
Außendienst und Technik
KVR-I/42

Maßnahmen gegen Parken auf Rad- und Fußwegen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02826 der Bürgerversammlung
des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17233

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West vom 29.01.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West hat am 10.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, Maßnahmen gegen Parken auf Rad- und Fußwegen zu treffen.

Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Stadtbezirk 04 - Schwabing-West - sind sowohl die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ), als auch das Polizeipräsidium München zuständig.

In den von der KVÜ regelmäßig überwachten Parklizenzgebieten im Stadtbezirk 04 wurden in der Zeit vom 01.01.2019 - 31.10.2019 insgesamt 39.579 Verwarnungen ausgestellt, sowie 5 Abschleppungen durchgeführt.

Das Polizeipräsidium München teilt für seinen Bereich hierzu Folgendes mit:

„Von der hierfür örtlich zuständigen Polizeiinspektion 13 wurden vom 01.01.2019 –

01.10.2019 insgesamt 8.028 Fahrzeuge aufgrund diverser Parkverstöße beanstandet (u.a. wegen Parken im absoluten und eingeschränkten Haltverbot, Parken weniger als 5 Meter vor/nach Kreuzung, Parken auf Gehweg, Parken in Feuerwehranfahrtszonen, Parken vor Bordsteinabsenkung, Parken auf Radwegen und Parken/Halten in 2. Reihe). Hinzu kommen insgesamt 1.149 Abschleppungen.

Eine lückenlose Überwachung ist weder wünschenswert, noch möglich. Die hohe Anzahl der beanstandeten Parkverstöße ist aber ein Beleg dafür, dass die Polizei trotz ihrer vielfältigen Aufgaben ihr Möglichstes im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs tut.“

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02826 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Im Stadtbezirk 04 – Schwabing West – werden sowohl von der Kommunalen Verkehrsüberwachung, als auch vom Polizeipräsidium München entsprechende Maßnahmen gegen das Parken auf Rad- und Fußwegen getroffen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02826 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West am 10.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing-West der Landeshauptstadt
München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dr. Klein

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 04

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 04 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 04 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 04 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/42

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532